### Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Bad Oldesloe

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003 S. 57) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. 2005 S. 27) in ihrer zuletzt gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Oldesloe vom 20.11.2024 nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Bad Oldesloe erlassen.

### § 1 Träger und Aufgaben

Die Stadtbibliothek Bad Oldesloe ist eine öffentliche Einrichtung. Sie wird in der Trägerschaft der Stadt Bad Oldesloe geführt. Aufgaben der Bibliothek sind Bildung, Lese-, Medien- und Informationskompetenzvermittlung, Vorhaltung und Ausleihe von analogen und digitalen Medien und Informationen. Die Stadtbibliothek ist nichtkommerzieller Treffpunkt und Ort der Begegnung, des Austauschs und des Lernens. Sie ist Teil der Stadtgesellschaft.

## § 2 Umfang der Benutzung

- (1) Jeder/jede ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung die Bibliothek zu benutzen.
- (2) Die Bibliotheksleitung setzt die Öffnungszeiten fest. Im Rahmen dieser Satzung kann die Leitung der Bibliothek besondere Bestimmungen für die Benutzung einzelner Einrichtungen und für besondere Dienstleistungen treffen.

### § 3 Anmeldung

- (1) Die/Der Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Reisepasses mit Meldeschein oder des gültigen Personalausweises an. Ausländerinnen und Ausländer haben durch Vorlage der Anmeldebestätigung den Wohnsitz nachzuweisen.
- (2) Benutzern/innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird nur dann ein Benutzerausweis ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter die schriftliche Erklärung abgeben, dass sie für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z. B. Schadenersatz) einstehen. Eltern und Erziehungsberechtigte/r übernehmen gesamtschuldnerisch die Haftung für die von ihrem Kind entliehenen Medien und alle aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Forderungen. Reisepass mit Meldeschein oder Personalausweis des gesetzlichen Vertreters sind vorzulegen.
- (3) Nach der Anmeldung erhält die/der Benutzer/in einen Benutzerausweis. Dieser Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust, Änderungen des Namens und der Anschrift sind der Bibliothek

- unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust des Ausweises wird kostenpflichtig ein Ersatzausweis ausgestellt.
- (4) Die für die Benutzung der Stadtbibliothek erforderlichen Benutzerdaten werden elektronisch gespeichert und entsprechend den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein geschützt. Die Datenverwaltung erfolgt im Wege der Auftragsdatenverwaltung gemäß § 17 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG-SH) durch die OCLC GmbH, Grünwalder Weg 28 G, 82041 Oberhaching, Handelsregister HRB München 113261. Mit der Unterschrift bei der Anmeldung wird diese Speicherung vom/von der Benutzer/in gestattet.
- (5) Bei der Anmeldung steht jeder/jedem Benutzer/in der gesamte Bestand zur Verfügung. Eine Kontrolle der an Minderjährige ausgegebenen Medien findet mit Ausnahme der über die FSK und USK altersbeschränkten Medien nicht statt.
- (6) Mit der Unterschrift bei der Anmeldung werden die Bestimmungen über die Nutzung des Internet anerkannt. Die Haftung bei der Internetnutzung liegt bei der/beim Benutzer/in, bei Minderjährigen bei den Erziehungsberechtigten. Die Bibliothek haftet nicht für Inhalte, die über Internet zugänglich sind.

## § 4 Betroffenenrechte

- (1) Diese Satzung fungiert als Rechtsgrundlage für die erforderliche Datenverarbeitung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. e) i.V.m. Abs. 3 DSGVO. Zur Erfüllung der Aufgaben der Stadtbibliothek gem. §1 dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten der Benutzer/innen erforderlich (Verarbeitungszweck):
  - Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift (zur eindeutigen Identifikation)
  - Geburtsdatum (zur eindeutigen Identifikation sowie zur Zuordnung zur altersabhängigen Gebührengruppe gem. §6 Abs. 1 dieser Satzung)
  - Nummer und Gültigkeitszeitraum des Benutzungsausweises
  - Informationen über die entliehenen Medien und die jeweiligen Rückgabefristen
  - Vorbestellungen, inkl. Bestellungen für Fernleihe
  - Ausstehende Gebühren und sonstige Forderungen sowie diesbezügliche Mahnungen

Bei minderjährigen Benutzerinnen und Benutzern werden zusätzlich folgende Daten einer erziehungsberechtigten Person bzw. einer gesetzlichen Vertretung verarbeitet:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift (zur eindeutigen Identifikation und für leserkontorelevante Kommunikation)

Bei Fällen, in denen Institutionen (z.B. Schulen) als Benutzer auftreten, sind von dieser zugriffsberechtigte Personen zu benennen. Von diesen werden folgende Daten gespeichert:

- Name, Vorname (zur Identifikation)
- Zugehörigkeit zur angemeldeten Institution, ggf. Funktionsbeschreibung (Zuordnung der Person zur Institution)

- (2) Weitere personenbezogene Daten der Benutzerinnen und Benutzer werden nur mit der ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen erhoben und verarbeitet. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO:
  - E-Mailadresse (für leserkontorelevante Kommunikation und/ oder Zusendung Newsletter)
  - Telefonnummer (für leserkontorelevante Kommunikation)
  - IBAN und Name der kontoführenden Bank (ggf. bei Durchführung eines Lastschriftverfahrens zur Gebührenzahlung)
  - Vermerk über Vorlage eines Nachweises gem. §6 Abs. 2 dieser Satzung (Gebührenbefreiung)
- (3) Die Stadtbibliothek darf zur Durchführung des Betriebs Dienstleister zur Datenverarbeitung im Auftrag gem. Art. 28 DSGVO einsetzen. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.
- (4) Bei Rückgabeverzug oder zur Beibringung offener Forderungen können erforderliche Daten an zuständige Stellen innerhalb der Stadtverwaltung weitergegeben werden. Eine darüberhinausgehende Weitergabe personenbezogener Daten von Benutzerinnen und Benutzer an Dritte seitens der Stadtbibliothek wird ausgeschlossen.
- (5) Personenbezogene Daten der Benutzerinnen und Benutzer sind durch die Stadtbibliothek ausschließlich unmittelbar bei den Betroffenen zu erheben (bei Minderjährigen ggf. bei der/ einer erziehungsberechtigten Person oder der gesetzlichen Vertretung.
- (6) Die Stadtbibliothek darf personenbezogene Daten nur so lange verarbeiten (inkl. speichern), wie dies zur Aufgabenerfüllung bzw. zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.
- (7) Die Stadtbibliothek ist zum sorgsamen Umgang mit personenbezogenen Daten ihrer Benutzerinnen und Benutzer, zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insb. Einhaltung der Datenschutzgrundsätze gem. Art. 5 DSGVO sowie Erfüllung der Informationspflichten und Wahrung der Betroffenenrechte gem. Kapitel 3 der DSGVO, verpflichtet.

# § 5 Entleihungen, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage des Benutzerausweises. CDs, CD-Roms, Zeitschriften, Konsolenspiele und Videos werden für die Dauer von einer Woche, Bücher und andere Medien für die Dauer von vier Wochen ausgeliehen. Die Ausleihfristen für einzelne Medienarten können bei Bedarf von der Leitung der Bibliothek verkürzt oder verlängert werden. Das Ende der Ausleihfrist ist der Ausleihquittung zu entnehmen, wobei die/der Benutzer/in in Zweifelsfällen bei der Rückgabe beweispflichtig ist.
- (2) Die Leihfristen aller Medien können bis zu zweimal um jeweils eine bzw. vier Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Bei Bedarf können die Verlängerungs- und Vorbestellmöglichkeiten für einzelne Mediengruppen und Sachgebiete von der Bibliotheksleitung eingeschränkt oder

erweitert werden. Telefonische Verlängerungen sind während der Öffnungszeiten, selbständige Verlängerungen durch die/den Benutzer/in sind über die Kontofunktionen des Internetportals und die Selbstverbuchungsautomaten bis zu sieben Tage nach Leihfristende möglich, wobei die/der Benutzer/in in Zweifelsfällen bei der Rückgabe jeweils beweispflichtig ist.

- (3) Auf den mit eingeschränkten Ausleihrechten versehenen Ausweisen für Kinder unter sechs Jahren können nur die für diese Altersgruppe vorgesehenen Mediengruppen ausgeliehen werden.
- (4) Die Bibliotheksleitung kann bei Bedarf Höchstgrenzen für die Anzahl gleichzeitig entleihbaren Medieneinheiten bei bestimmten Mediengruppen festsetzen.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Vorbestellte Medien werden maximal 14 Tage nach Bereitstellung durch die Bibliothek reserviert.
- (6) Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek geführt werden, können auf Antrag der/des Benutzers/in durch den "Leihverkehr der Bibliotheken" nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Bei gleichzeitiger Beschaffung mehrerer Bücher und Medien kann die Bibliotheksleitung davon abweichend in Härtefällen eine Pauschalsumme festsetzen.

# § 6 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung, Benutzung der Bibliothek

- (1) Die/Der Benutzer/in ist verpflichtet, die Einrichtungen der Bibliothek und die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist nicht erlaubt, die Medien Dritten zu überlassen.
- (3) Die/Der Benutzer/in hat sich vor der Entleihung vom einwandfreien Zustand der Medien durch Augenschein zu überzeugen. Für jede ab dem Zeitpunkt der Ausleihe bekannt werdende Beschädigung oder den Verlust ist die/der Benutzer/in schadenersatzpflichtig.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch oder Verlust des Leserausweises sowie des Passworts für das Leserkonto entstehen, haftet die/der eingetragene Benutzer/in, bei Kindern und Jugendlichen deren gesetzlicher Vertreter.
- (5) Bild-, Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die/Der Benutzer/in haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts (§ 85 UrhRG).
- (6) Bei der Nutzung des Internet ist der Aufruf von indizierten, extremistischen, gewaltverherrlichenden, rassistischen und jugendgefährdenden Inhalten untersagt.

(7) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die der/dem Benutzer/in durch die Benutzung von Geräten, Medieneinheiten oder Dienstleistungen der Bibliothek entstehen.

### § 7 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei. Die Ausleihe von Medien oder die Nutzung digitaler, nur durch Benutzerausweisnummer und Passwort zugänglicher Angebote kosten ab Vollendung des 18. Lebensjahres 18,00 € pro Jahr oder 6,00 € für drei Monate. Die Bearbeitungsgebühr bei Ersatz eines verlorengegangenen Leserausweises beträgt 2,50 €.
- (2) Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Jugendfreiwilligendiensten, Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte und Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, III und XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbIG) sind von der Jahresgebühr gegen Vorlage eines aktuellen Nachweises befreit.
- (1) Für Medien, die nach Ablauf der Ausleihfrist zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr von 0,25 Euro je versäumten Öffnungstag und Medieneinheit, höchstens jedoch 7,50 Euro (bei Einziehung 12,50 Euro) je Medieneinheit zu entrichten. Für die schriftliche Mahnung erhebt die Stadt Bad Oldesloe eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskosten-verordnung VVKVO) in der jeweils gültigen Fassung. Versäumnis- und Mahngebühren gelten auch für Medien, die im Leihverkehr beschafft wurden.

#### (2) Weitere Gebühren:

Bearbeitungsgebühr für Vorbestellungen und Leserwünsche inkl. Benachrichtigung per Post (Zeitschriftenvormerkungen	
sind kostenfrei und ohne Benachrichtigung)	1,00€
Bearbeitungs- und Portogebühr im Leihverkehr der Bibliotheken gemäß der hierfür geltenden Richtlinien	1,00€
Bearbeitungsgebühr bei Verlust von Medien und Beilagen zusätzlich zum Wiederbeschaffungswert (je Medium)	4,50 €
Beschädigung des Barcode-Etiketts	2,50€
Ausdrucke aus elektronischen Informationsmitteln	0,10€

Bei Verlust von Beilagen muss entweder die Beilage wiederbeschafft oder die Medieneinheit komplett ersetzt werden. Für Beschädigungen von Medien ist Ersatz in Höhe des entstandenen Schadens zu leisten.

(3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist die/der Benutzer/in schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz bemisst sich bei der Beschädigung einer Medieneinheit nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust zusätzlich nach den Wiederbeschaffungskosten.

## § 8 Ausschluss von der Benutzung, Hausrecht

- (1) Benutzer/innen können vorübergehend oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.
- (2) Ab einer Summe von 20,00 € an ausstehenden Gebühren wird der Benutzerausweis gesperrt.
- (3) Der Bibliotheksleitung steht das Hausrecht in den Bibliotheksräumen zu. Die Ausübung des Hausrechts kann übertragen werden.
- (4) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Internetrecherchen von Benutzer/innen abzubrechen, wenn extremistische, gewaltverherrlichende, jugendgefährdende oder indizierte Inhalte aufgerufen werden. Die Leitung der Bibliothek ist berechtigt, Benutzer/innen, die solche Inhalte auf den Bildschirm laden, des Hauses zu verweisen, ihnen Hausverbot zu erteilen und gegebenenfalls Anzeige zu erstatten.
- (5) Fotokopiergeräte können unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts (§ 53 UrhRG) von den Benutzern/innen bedient werden. Die/Der Benutzer/in haftet für jede Verletzung des Urheberrechts.

### § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Oldesloe, den 30.11.2023

Jörg Lembke Bürgermeister